

ergehen.<sup>919</sup> Andererseits wird der Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, wenn der Betroffene über die aktuellen Umstände der Datenverarbeitung im Dunkeln gelassen wird und somit gezwungen ist, auf veraltete und unrichtige Informationen zu vertrauen. Dies konterkariert den Zweck der Informationspflicht, nämlich die Verbesserung der Transparenz gegenüber dem Betroffenen, deutlich und kann der Fairness im Rechtsverkehr nicht entsprechen.

Die DS-GVO erweitert die Informationspflichten des Verantwortlichen im Vergleich zum DSGVO erheblich. Eine gravierende Veränderung diesbezüglich ist die Abstufung zwischen jedenfalls zu erteilenden Informationen und Informationen, deren Erteilung zusätzlich zur Wahrung der Grundsätze von Treu und Glauben und der Transparenz notwendig sein muss. Hierdurch werden insb die Informationen betreffend den Verantwortlichen und den Verarbeitungszweck, aber auch in Bezug auf die berechtigten Interessen des Verantwortlichen zur Zweckerreichung aufgewertet. Die neue Fristenregelung hinsichtlich der Erteilung von Informationen hinsichtlich Daten, die bei Dritten beschafft wurden, sorgt zudem für mehr Rechtssicherheit zugunsten der betroffenen Person, auch wenn die Frist von einem Monat durchaus etwas lang erscheinen mag, insb wenn der Verantwortliche lediglich Stammdaten der betroffenen Person wie Post- bzw E-Mail-Adresse oder Telefonnummer erhebt. Der zusätzliche Katalog an Informationen, welcher im Vergleich zur DS-RL stark erweitert wurde, gibt gerade der betroffenen Person eine Möglichkeit, weitere Informationen einzuholen, deren Erteilung ihres Erachtens notwendig ist, und kann sie mit Hilfe der Datenschutzstelle als Aufsichtsbehörde auch durchsetzen (Art 58 Abs 2 lit c DS-GVO). Letzten Endes ist die Bandbreite an Informationen, welche der betroffenen Person zu erteilen ist, im Einzelfall zu beurteilen. Schließlich wird durch Art 13 Abs 3 und 14 Abs 4 DS-GVO auch klargestellt, dass die Informationspflicht des Verantwortlichen auch dann greift, wenn die Datenverarbeitung zu einem anderen Zweck als dem ursprünglichen erfolgt, was eine Regelungslücke schließt. Insgesamt sind aufgrund des größeren Umfangs der Informationspflicht die Vorschriften der DS-GVO gegenüber dem Verantwortlichen strenger als die Bestimmungen im DSGVO. Kosequent bedeutet dies für den Verantwortlichen einen erhöhten bürokratischen Aufwand; idealerweise sollte er die Informationen entweder auf seiner Website öffentlich zur Verfügung stellen oder mittels Standardformblättern der betroffenen Person übermitteln.<sup>920</sup>

---

<sup>919</sup> Vgl BBl 2003 2101 [2131]; für die Relevanz der Gesetzesmaterialien s die Ausführungen in Kapitel 7.5.1.

<sup>920</sup> Vgl Illibauer in Knyrim, Datenschutz-Grundverordnung, 124.